

Geschäftsverzeichnisnr. 2027
Urteil Nr. 110/2000 vom 31. Oktober 2000

URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 3, 7 und 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2000 zur Verringerung des Devolutiveffekts der Listenstimmen um die Hälfte und zur Abschaffung des Unterschieds zwischen ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten für die Provinzial- und Gemeindewahlen und für die Wahl des Europäischen Parlaments, erhoben von P. D'Hoker.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden G. De Baets und den referierenden Richtern A. Arts und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. September 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. September 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob P. D'Hoker, wohnhaft in 9850 Nevele, Biebuyckstraat 14, Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 3, 7 und 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2000 zur Verringerung des Devolutiveffekts der Listenstimmen um die Hälfte und zur Abschaffung des Unterschieds zwischen ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten für die Provinzial- und Gemeindewahlen und für die Wahl des Europäischen Parlaments (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Juli 2000, erste Ausgabe).

Mit derselben Klageschrift wurde ebenfalls Klage auf Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmungen erhoben.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 11. September 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 19. September 2000 haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die offensichtliche Unzulässigkeit der Klage auf einstweilige Aufhebung festgestellt wird.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 20. September 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 28. September 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *Schlußfolgerungen der referierenden Richter*

A.1. In ihren Schlußfolgerungen haben die referierenden Richter darauf hingewiesen, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, in Anwendung von Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof dem Hof vorzuschlagen, in beschränkter Kammer ein Urteil zu verkünden, in dem die Klage, mit der P. D'Hoker die Nichtigerklärung und die einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 26. Juni 2000 fordert, hinsichtlich der Klage auf einstweilige Aufhebung für deutlich unzulässig erklärt wird.

Ihrer Ansicht nach scheint der einfache Vermerk - in einer auf Nichtigerklärung eines Gesetzes abzielenden Klageschrift -, daß die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen beantragt wird, den Bedingungen im Sinne der Artikel 20 und 22 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof nicht zu entsprechen, um als zulässige Klage auf einstweilige Aufhebung zu gelten.

#### *Begründungsschriftsatz der klagenden Partei*

A.2. Der Kläger weist darauf hin, daß das angefochtene Gesetz für anwendbar auf die Wahlen vom 8. Oktober 2000 erklärt werde und auf alle Wahlverrichtungen der ganzen Nation anwendbar sei, «mit allen Folgen für die Verwaltung und die Finanzen». Er führt an, daß «die Anwendung der verfassungswidrigen 'Devolutivzuteilung' zu großen Unterschieden bei der Benennung von gewählten Kandidaten im Vergleich zu einer verfassungsmäßig getragenen Wahl führt».

Er ist der Auffassung, daß, wenn die angefochtenen Bestimmungen nicht einstweilig aufgehoben würden, die Wahl nicht nur für die nicht rechtmäßig gewählten Kandidaten Folgen haben werde und nicht nur zu finanziellen und administrativen Folgen führen werde: «Vor allem ist es das irreversibel negative Echo im In- und Ausland, das der Nation in ihrer Gesamtheit einen ernsthaften und schwerlich wiedergutzumachen Nachteil zufügen wird, wenn sich zeigt, daß diese Wahlen auf verfassungswidriger Grundlage stattgefunden haben.»

- B -

B.1. Der Kläger beantragt wegen Mißachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung die teilweise Nichtigerklärung der Artikel 3, 7 und 9 des obengenannten Gesetzes vom 26. Juni 2000, insbesondere hinsichtlich der Zuerkennung von Stimmen an Kandidaten, unter Berücksichtigung ihrer Reihenfolge auf der Liste der Partei, für die sie für die Provinzial- und Gemeindewahlen kandidieren.

B.2. Am Schluß der Klageschrift wird beantragt: «In Erwartung einer Entscheidung zur Hauptsache die angegebenen Bestimmungen der betreffenden Artikel einstweilig aufzuheben».

B.3. Artikel 20 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt:

« Auf einstweilige Aufhebung kann nur dann erkannt werden,

1. wenn ernsthafte Klagegründe angeführt werden, und unter der Bedingung, daß die unmittelbare Durchführung des Gesetzes, des Dekrets oder der in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel, gegen welches bzw. welche die Klage gerichtet ist, einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen kann;

2. wenn Klage gegen eine Rechtsnorm erhoben worden ist, die identisch mit einer bereits vom Schiedshof für nichtig erklärten Rechtsnorm und vom selben Gesetzgeber verabschiedet worden ist. »

Artikel 22 Absatz 1 des o.a. Sondergesetzes bestimmt außerdem:

« Die Klageschrift enthält eine Darstellung des Sachverhalts, aus der hervorgehen soll, daß durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm ein ernsthafter, schwerlich wiedergutzumachender Nachteil entstehen könnte. »

B.4. Der einfache Vermerk - in einer auf Nichtigerklärung eines Gesetzes abzielenden Klageschrift -, daß die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen beantragt wird, entspricht nicht den o.a. Bedingungen, um als zulässige Klage auf einstweilige Aufhebung zu gelten.

B.5. Bei der Beurteilung einer Klage auf einstweilige Aufhebung kann der Hof nur die in der Klageschrift zitierten Fakten berücksichtigen.

Die allgemeinen Betrachtungen im Begründungsschriftsatz der klagenden Partei, die keine nähere Darlegung der in der Klageschrift anzuführenden Fakten darstellen und die nicht auf konkrete Art und Weise einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil für die klagende Partei selber nachweisen, können nicht akzeptiert werden.

B.6. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist deutlich nicht zulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage auf einstweilige Aufhebung für unzulässig.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Oktober 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets